

Beitragsordnung

der Spvgg Besigheim e.V.

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am 21.10.2022

SPORTVEREINIGUNG
BESIGHEIM e.V.



§ 1 Jahresbeitrag

- (1) Die Mitglieder der Spvgg Besigheim sind verpflichtet Beiträge zu bezahlen.
- (2) Der abteilungsübergreifende Jahresbeitrag, berechtigt zur Teilnahme aller Spvgg-Sportangebote (außer den Angeboten der Abteilung FitKom). Zusatzbeiträge der Abteilungen¹ sind möglich.
- (3) Der Jahresbeitrag errechnet sich aus einem Vereinsbeitrag in Höhe von 62 Euro und dem mehrheitlich gültigen Abteilungsbeitrag innerhalb der Sportvereinigung².

¹ Stand 01.01.2026: Fußball 15 Euro, Judo/Karate/Tischtennis 5 Euro

² Stand 01.01.2026: 45 Euro

§ 2 Ermäßigter Vereinsbeitrag

- (1) Der Partner eines Vereinsmitgliedes zahlt einen ermäßigten Vereinsbeitrag in Höhe von 42 Euro, sofern eine Lebenspartnerschaft im selben Haushalt vorliegt. Für den Abteilungsbeitrag gilt diese Ermäßigung nicht.
- (2) Weiterhin gilt ein ermäßigter Vereinsbeitrag in Höhe von 42 Euro für Mitglieder über 18 Jahren bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, sofern sie sich in einer Ausbildung, im Bundesfreiwilligendienst, freiwilligen sozialen Jahr, der Schule oder im Studium befinden. Hierzu ist der Geschäftsstelle ein Nachweis bis zum 30. November des Vorjahres für das aktuelle Geschäftsjahr vorzulegen.
- (3) In begründeten Fällen, z.B. soziale Härtefälle, kann auf schriftlichen Antrag und Nachweis der Vereinsbeitrag ermäßigt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Ein Mitglied, das nicht am aktiven Sportbetrieb teilnimmt, kann einen ermäßigten Vereinsbeitrag beantragen (Passivbeitrag; 42 Euro). Hierzu ist der Geschäftsstelle ein schriftlicher Antrag bis zum 30. November des Vorjahres für das aktuelle Geschäftsjahr vorzulegen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 3 Kinder und Jugendliche

- (1) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs bezahlen einen abteilungsübergreifenden Vereinsbeitrag, der zur Teilnahme aller Spvgg-Sportangebote (außer den Angeboten der Abteilung FitKom) berechtigt. Zusatzbeiträge der Abteilungen³ sind möglich.
- (2) Der abteilungsübergreifende Jahresbeitrag errechnet sich aus dem Vereinsbeitrag für Kinder unter 18 Jahre in Höhe von 23 Euro und dem mehrheitlich gültigen Abteilungsbeitrag für Kinder unter 18 Jahre innerhalb der Sportvereinigung⁴.
- (3) Sofern zwei Kinder einer Familie Vereinsmitglied sind, hat das dritte, sowie jedes weitere, Kind derselben Familie keinen abteilungsübergreifenden Jahresbeitrag zu bezahlen. Ausgeschlossen davon sind die Zusatzbeiträge der Abteilungen.

³ Stand 01.01.2026: Fußball 55 Euro, Judo/Karate 20 Euro, Tischtennis 5 Euro

⁴ Stand 01.01.2026: 45 Euro

§ 4 Gebühren

- (1) Mitglieder, die nicht am Lastschriftzug teilnehmen, bezahlen zusätzlich einen Zuschlag in Höhe von 10 Euro⁶.
- (2) Bei Rücklastschriften werden eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2,50 Euro⁷ und die jeweilige Rücklastschriftgebühr der Bank erhoben.
- (3) Für die Aufnahme in den Verein (ab 18 Jahre) wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 10 Euro⁸ erhoben.
- (4) Die Höhe von Gebühren ist durch den Vereinsausschuss zu beschließen.

^{6,7,8} Nach Beschluss des Vereinsausschusses vom 26.11.2019

§ 5 Minderungen und Befreiungen

- (1) Bei Vereinseintritt während des Jahres wird vierteljährlich abgerechnet. Die Beitragsminderung betrifft den Vereins- und den Abteilungsbeitrag.
- (2) Träger der goldenen Ehrennadel sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Verfahren

- (1) Der Jahresbeitrag wird per SEPA immer am 1. Montag im Januar per Lastschrift eingezogen.
- (2) Barzahler haben den Beitrag zuzüglich des Zuschlags⁹ in Höhe von 10 Euro bis zum 31.12. des Vorjahres für das aktuelle Geschäftsjahr auf das Konto der Spvgg Besigheim zu überweisen.
- (3) Mitglieder, die ihren Beitrag nicht fristgerecht entrichten, werden mit einer Mahngebühr in Höhe von 5 Euro¹⁰ belastet. Wird der Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet, führt dies zum Ausschluss des Mitgliedes. Die Verbindlichkeiten bleiben davon unberührt.

^{9,10} Nach Beschluss des Vereinsausschusses vom 26.11.2019

§ 7 Sonstiges

- (1) Im Beitrag ist die Sportversicherung des WLSB enthalten.
- (2) Anschriften-, Namens- und Kontoänderungen sowie Veränderungen, die zu einer anderen Bemessung der Beitragshöhe führen sind der Geschäftsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Für die Beiträge in der Abteilung FitKom gelten gesonderte Regeln. Diese werden vom Vereinsausschuss im Benehmen mit der Leitung der Abteilung FitKom festgelegt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung wurde von der Delegiertenversammlung am 21.10.2022 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins in Kraft.

Diese Ordnung geht davon aus, dass es eine Selbstverständlichkeit ist, dass alle - aus Gründen der Abstraktion und Prägnanz –verwendeten männlichen Bezeichnungen Frauen und Diverse mit umfassen.